



Amtssigniert. SID2021121034231
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Landeck
Verkehrs- und Gesundheitsrecht

Mag. Leo Folie
Innstraße 5
6500 Landeck
+43(0)5442/6996-5512
bh.la.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LA-VK-BAU/Schloss/16-2021

Landeck, 03.12.2021

Strabag AG, Thomas-Walch-Straße 34a, 6460 Imst;
Arbeiten auf/neben der L 76 Landecker Straße – Neubau Schlossgalerie; - VERORDNUNG;
VERORDNUNG einer Tonnage-/Breitenbeschränkung auf dem Gramlachweg;

VERORDNUNG

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr. 154/2021, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf dem Gramlachweg im Zuge der Neuerrichtung der Schlossgalerie folgende Verkehrsregelungen verfügt:

§ 1

- (1) Das Befahren des Gramlachweges innerhalb des Standortes mit der Koordinate Rechtswert¹: 17782.99 / Hochwert: 221806.54 (Gemeinde Landeck) bis zum Standort mit der Koordinate Rechtswert: 19915.20 / Hochwert: 220489.46 (Gemeinde Fließ) ist für Fahrzeuge mit über 5 t Gesamtgewicht verboten.**
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 sind Fahrzeuge des Straßendienstes bis maximal 8 t Gesamtgewicht ausgenommen.
- (3) Das Verbot ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 im Bereich der angegebenen Positionen mittels dem Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 9c StVO 1960 „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 5t Gesamtgewicht“ und einer entsprechenden Zusatztafel gemäß § 54 StVO 1960 mit der Ausnahmebestimmung kundzumachen.

¹ Anmerkung: Die angegebenen Koordinatenpaare (RW = Rechtswert und HW = Hochwert) sind auf das kartesische Koordinatensystem „MGI Austria GK West“ (Bundesmeldenetz „BMN“) anzuwenden.

§ 2

- (1) **Das Befahren des Gramlachweges innerhalb des Standortes mit der Koordinate Rechtswert: 17782.99 / Hochwert: 221806.54 (Gemeinde Landeck) bis zum Standort mit der Koordinate Rechtswert: 19915.20 / Hochwert: 220489.46 (Gemeinde Fließ) ist mit über 2,30 m breite Fahrzeuge verboten.**
- (2) Das Verbot ist gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 im Bereich der angegebenen Positionen mittels dem Vorschriftszeichen nach § 52 lit. a Z 9a StVO 1960 „Fahrverbot für über 2,30 m breite Fahrzeuge“ kundzumachen.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2022 außer Kraft.
- (3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende Verfügungen werden zwischen den im Abs. 1 und 2 genannten Zeitraum aufgehoben.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen innerhalb der unter § 3 Zif. 1 und Zif. 2 genannten Zeitraum in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 letzter Satz sind der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) sämtlicher verkehrsregelnder Maßnahmen von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Siegmund Geiger